

Information an Beamtinnen und Beamte zum bevorstehenden Warnstreik am 04.12.2023 in Mainz

Als Beamtin/Beamter darf ich doch gar nicht streiken?

Das stimmt, ABER: Während der Freizeit (Urlaub, Gleitzeitausgleich, Pausen) darfst DU DICH sehr wohl an Demonstrationen beteiligen und solltest dies auch tun.

Warum?

Je mehr Menschen auf der Straße sind, desto größer ist das Druckmittel gegenüber der Arbeitgeberseite. Darüber hinaus unterstützt DU die tarifbeschäftigten Kolleg/innen.

Und was habe ich davon?

Das Ergebnis der Tarifverhandlungen soll wie erwartet zeitgleich auch auf den Beamtenbereich übertragen werden, DU profitierst somit unmittelbar.

Das klingt gut, doch muss ich etwas befürchten?

Die Unterstützung während der dienstfreien Zeit darf vom Dienstherrn nicht verboten und auch nicht verhindert werden. DU hast das Recht, DICH stark zu machen!

Deshalb zeige DICH auch als Beamtin oder Beamter solidarisch und nimm an Protest-Veranstaltungen teil! Nur so können auch die Gewerkschaften Druck auf die Verhandlungsführer ausüben. Es geht um DEIN Einkommen!

Information an Justizbeschäftigte (Tarifbeschäftigte nach TV-L) in Rheinland-Pfalz zum bevorstehenden Warnstreik am 04.12.2023 in Mainz

Für den 04.12.2023 hat der dbb – beamtenbund und tarifunion Rheinland-Pfalz zum Warnstreik in Mainz aufgerufen, darf ich als Tarifbeschäftigte/r teilnehmen?

Ganz klar: Ja!

Und dies solltest DU auch tun, denn es geht um DEIN Einkommen und DEINE berufliche Zukunft.

Ich habe Angst, dass sich eine Beteiligung negativ auswirken könnte. Habe ich etwas zu befürchten?

Wenn DU an Warnstreiks teilnimmst, musst DU keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen befürchten. Arbeitgeber dürfen Warnstreikende nicht maßregeln und erst recht nicht kündigen. Mit jedem Tarifergebnis wird deshalb u. a. eine sogenannte Maßregelungsklausel abgeschlossen, die vor Abmahnungen und anderen Benachteiligungen schützt.

Das beruhigt mich. Was muss ich tun, um mich am 04.12.2023 aktiv zu beteiligen?

Als Tarifbeschäftigte/r hast DU das volle Streikrecht. DU solltest auf jeden Fall deinem Arbeitgeber mitteilen, dass DU streikst. Hierzu reicht eine E-Mail gegenüber der Geschäftsleitung einen Arbeitstag vor der Streikbeteiligung (hier also am Freitag, den 01.12.23) in der DU mitteilst, dass DU am Warnstreik teilnimmst und deshalb nicht im Büro anwesend sein wirst.

Und vor Ort?

Aufgerufen zum Streik sind alle Mitgliedsgewerkschaften des dbb, u. a. die Deutsche Justiz-Gewerkschaft (DJG) Rheinland-Pfalz. Bitte melde DICH bei Ankunft in Mainz an DEINEM Gewerkschaftsstand der DJG. Hier erhältst DU alle wichtigen Informationen und auch Werbemittel sowie Streikmaterial. Auch Nichtmitglieder sind ausdrücklich willkommen!

Darf mir die Geschäftsleitung die Teilnahme verbieten?

Nein! Das Streikrecht ist grundgesetzlich garantiert. Gegenüber dem Arbeitgeber besteht auch keine Auskunftspflicht hinsichtlich der Frage, ob eine Streikbeteiligung beabsichtigt ist.

Ich bin (noch) kein Mitglied der DJG Rheinland-Pfalz oder einer anderen dbb-Mitgliedsgewerkschaft, darf ich trotzdem am 04.12.23 streiken?

Ja, da ein Streikaufruf vorliegt, darfst DU – egal, ob Gewerkschaftsmitglied oder nicht – am Warnstreik teilnehmen. Der Arbeitgeber darf das nicht verhindern. Benachteiligungen oder Maßregelungen wegen einer Streikteilnahme sind unwirksam.

Wie kann ich Mitglied der DJG Rheinland-Pfalz werden?

Es besteht die Möglichkeit, am 04.12.23 unmittelbar während der Aktion am Stand der DJG eine Mitgliedschaft abzuschließen. Unabhängig hiervon ist eine Aufnahme jederzeit möglich. Weitere Infos erhältst DU auf der Homepage der DJG oder bei DEINEM Ansprechpartner vor Ort.